

Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

Daueraufenthalt

Ferienaufenthalt

zwischen

Fiechtenpark AG, Wohnen und Pflegen, Roggenweg 8, 4950 Huttwil
(nachfolgend Institution genannt)

und

1. Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name: _____

Geboren am: _____

2. Bewohner/Bewohnerin (bei Paaren im selben Zimmer)

Vorname, Name: _____

Geboren am: _____

(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Vertreten durch:

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie für die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten folgende Personen zur Vertretung berechtigt (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB):

1. die in einem Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
2. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde)
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner
4. die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

6. die Eltern, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, wenn sie dem/der Bewohnenden regelmässig und persönlich Beistand leisten

Name und Vorname: _____

Bei Ehepartnern wird ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufgeführt. Änderungen müssen von beiden Partnern beantragt/ genehmigt werden; dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

1. Persönlicher Wohnbereich

- 1.1 **Die/der Bewohnende zieht ab (Datum) ein und kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.**

Einzel- Zweibettzimmer / Ehepaarzimmer Nr.

- 1.2 Einzelzimmer mit Dusche
 Zweibettzimmer Pflegebett, Nachttisch
 Ehepaarzimmer Möbliert
- 1.3 Die/der Bewohnende kann Erneuerungen und Änderungen vom Wohnbereich im Fiechtenpark nur in Absprache mit der Institutionsleitung vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes.
- 1.4 Die Institution stellt im Wohnbereich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Nutzungsgebühren werden mit der Heimrechnung verrechnet.
- 1.5 Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
Der/die Bewohnende verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung.
- 1.6 Bei einer Kündigung/einem Todesfall, ist der Wohnbereich von der/dem Bewohnenden oder der gesetzlichen Vertretung, in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die/den Bewohnenden verursachten Schäden im Wohnbereich können in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung wird gemäss, der diesem Vertrag beiliegenden Tarifordnung, verrechnet.

2. Tarife/Rechnungsstellung

- 2.1 Die/der Bewohnende wird anhand der Vorgaben von ((BESA) der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Tarifordnung zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarifordnung sofort angepasst.
- 2.3 Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Die/der Bewohnende, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, aufgrund der beiliegenden Tarifordnung zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird der Ein- und Austrittstag voll verrechnet. Die Grundtaxe für die Infrastruktur wird für die gesamte Abwesenheit in Rechnung gestellt. Die Grundtaxe für die Hotellerie und Betreuung wird am dem 4. Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet.
- 2.6 Im Todesfall des Bewohnenden endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens 5 Tage nach dem Todesstag. Wird das Zimmer nicht fristgerecht geräumt, ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnraums der/des Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern.
- 2.7 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 2.8 Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen. (Art. 404 OR)
- 2.9 Der/die Bewohnende hat vor dem Eintrittsdatum eine unverzinsliche Depotzahlung, für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen, von CHF 6'000.00 bei einem Daueraufenthalt und CHF 4'000.00 bei einem Ferienaufenthalt, zu hinterlegen. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Depot verrechnet werden. Nach Beendigung des Pension-, Pflege- und Betreuungsvertrags wird der restliche Depotbetrag an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

- 3.1. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.
- 3.2. Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – anhand der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 3.3. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
- 3.4. Der/die Bewohnende ist verpflichtet, beim Eintritt eine Patientenverfügung einzureichen. Besteht ein Vorsorgeauftrag, so ist dieser ebenfalls in der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch dementsprechend handeln.
- 3.5. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
- 3.6. Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich die Institution zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde von Bewohnenden ausdrücklich gewünscht und könne von der Institution im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen werden lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

- 3.7. Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen.
- 3.8. Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.
- 3.9. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.10. Die/der Bewohnende kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.
Findet die/der Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht eine externe, unabhängige Beschwerdeinstanz Verfügung. (Beschwerdeinstanz Anhang 2)

Die/der Bewohnende hat Anrecht auf freie Arztwahl.

Die medizinische Versorgung wird durch unsere Heimärztin Frau Dr. med. Sarah Günther, Hausarztpraxis Rohrbach gewährleistet. Auf Wunsch des Bewohnenden, wird der Wechsel vom Hausarzt zur Heimärztin vorgenommen.

4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Änderungen/Kündigung

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- 4.1.1 Die Tarifordnung für die Heimtarife der 12 Pflegebedarfsstufen.
 - 4.1.2 Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
 - 4.1.3 Die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden.
 - 4.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag (Anhang 1)
 - 4.1.5 Beschwerdeinstanz (Anhang 2)
- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist, von 30 Tagen bei einem Daueraufenthalt und 7 Tage bei Ferienaufenthalt, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung, durch die zur gesetzlichen Vertretung berechnigte Person, erfolgen.
- 4.5 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6 Die Institutionsleitung kann in begründeten Fällen den Bewohnenden ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.
- 4.7 Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.

Ort, Datum: _____

Unterschriften: _____
I .Bajrami, Eidg. Dipl. Institutionsleiterin HFP

M. Bajrami, Institutionsinhaber

Unterschrift: _____
der/die Bewohnende,
der/die gesetzliche Vertretung